



Personalversammlung WPR 30.06.2016

Das „Wissen“ über das „Wissen“schaftszeitvertragsgesetz

Befristungs(un)recht

Politischer Grundansatz in Deutschland: das durchschnittlich unbefristete Beschäftigungsverhältnis

Ausnahmegründe?

Rechtsgrundlagen

- **Teilzeitbefristungsgesetz (TzBfG)**
- Spezielle Gesetzesregelungen:
- § 21 BEEG (Vertreter während der Elternzeit)
- § 6 PflegeZG (Vertreter während der Pflegezeit)
- (ÄArbVrtG) Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung; findet Anwendung bei Beschäftigung eines Arztes außerhalb des Hochschulbereiches
- **Wissenschaftszeitvertragsgesetz (WissZVG)** neu: seit: 17.03.2016

Neues Wissenschaftszeitvertragsgesetz

Die Neuregelung ist im März 2016 in Kraft getreten

Kern

- I. **Unsachgemäße Kurzbefristungen** sollen im WissZeitVG künftig **unterbunden** werden. Dazu soll das Konzept der sachgrundlosen Qualifizierungsbefristung beibehalten werden, aber die **Befristungsdauer ist so zu bemessen, dass sie der angestrebten Qualifizierung angemessen ist** und sich bei **der Befristung wegen Drittmittelfinanzierung an der Projektdauer** orientieren soll.
- II. Aus dem WissZeitVG soll sich künftig klar ergeben, dass die **sachgrundlose Befristung** eines Arbeitsvertrages nur zulässig ist, wenn die befristete Beschäftigung **zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung** erfolgt.
- III. In Bezug auf studentische Beschäftigungen soll klar geregelt werden,
 - welche **studienbegleitenden Beschäftigungen** ohne Anrechnung auf den
 - Befristungsrahmen für die sachgrundlose Qualifizierungsbefristung bleiben.
- IV. Die Geltung der Regelungen des WissZeitVG zur Befristung wegen Drittmittelfinanzierung für die Befristung von **nicht-wissenschaftlichem Personal** werden **beendet**.

A. WissZVG - Sachgrundlose Qualifizierungsbefristung (§ 2 Abs. 1)

1. „Die Befristung ... (von wissenschaftlichem Personal), das nicht promoviert ist, ist bis zu einer Dauer von sechs Jahren zulässig, **wenn die befristete Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung erfolgt.**“ (Satz 1)

2. „Nach abgeschlossener Promotion ist eine Befristung bis zu einer Dauer von sechs Jahren, im Bereich der Medizin bis zu einer Dauer von neun Jahren, zulässig, **wenn die befristete Beschäftigung zur Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung erfolgt; ...**“ (Satz 2)

3. „Die vereinbarte Befristungsdauer ist jeweils so zu bemessen, dass sie der angestrebten Qualifizierung angemessen ist.“ (Satz 3)

„WAS IST NEU?“

Der die Befristung arbeitsrechtlich rechtfertigende **Sachgrund, die eigene wissenschaftliche oder künstlerische Qualifikation**, wird nicht mehr lediglich als vorhanden unterstellt, sondern wird **als gesondert zu prüfender Tatbestand** in den Gesetzestext aufgenommen.

Wissenschaftliche Tätigkeit ist alles, was nach Inhalt und Form als ernsthafter planmäßiger Versuch zur Ermittlung der Wahrheit anzusehen ist (BAG 19. März 2008 – 7 AZR 1100/06 – Rn. 33 mwN, BAGE 126, 211). Sie ist nach Aufgabenstellung und anzuwendender Arbeitsmethode darauf angelegt, neue Erkenntnisse zu gewinnen und zu verarbeiten, um den Erkenntnisstand der jeweiligen wissenschaftlichen Disziplin zu sichern oder zu erweitern (vgl. BAG 27. Mai 2004 – 6 AZR 129/03 – zu BII 4 der Gründe, BAGE 111, 8).....“

WAS IST DAS? Förderung der eigenen wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung

Qualifizierungen vor / nach der Promotion

- Promotion / Habilitation (+)
- Erwerb habilitationsadäquater Leistungen (+)

Frage: welche Ziele sind zu erreichen?

- Beantragen, Durchführen, Evaluieren eines Forschungsprojektes (+)

Weitere:

- Erwerb wissenschaftlicher Kompetenzen (siehe Gesetzesbegründung)

Frage: welche Kompetenzen und mit welchem Ziel?

- Publikationen

Frage: welche Kompetenzen und mit welchem Ziel?

- Ausbau / Erwerb der Lehrerfahrung; Sammeln von Erfahrungen in neuen Lehrformen usw.

- **Qualifizierung gemäß Karriereplan**

WAS IST DAS? angemessene Befristungsdauer

Die vereinbarte Befristungsdauer ist jeweils so zu bemessen, dass sie der angestrebten Qualifizierung angemessen ist.

B. WissZVG - § 2 Abs. 2 WissZeitVG - Befristung wegen Drittmittelfinanzierung

(Orientierung der Drittmittelbefristung an der Projektdauer (§ 2 Abs. 2)

„Die Befristung ... ist auch zulässig, wenn die Beschäftigung überwiegend aus Mitteln Dritter finanziert wird, die Finanzierung für eine bestimmte Aufgabe und Zeitdauer bewilligt ist und die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter überwiegend der Zweckbestimmung dieser Mittel entsprechend beschäftigt wird; **die vereinbarte Befristungsdauer soll dem bewilligten Projektzeitraum entsprechen.**“

! Dokumentationspflicht bei **Meilensteinen**

Einstellungsantrag zur Ausschreibung

Nr.

wissenschaftliches / ärztliches Personal
an den Geschäftsbereich Personal und Recht

	Name	Vorname
Vorgesehene Beschäftigungsdauer: *	ab:	bis:
Dienststart /Berufsbezeichnung der Beschäftigungsposition:		
Vorschlag zur Entgeltgruppe:		
finanziert aus HH-Kostenstelle(n):		Stunden/Woche Stunden/Woche Stunden/Woche
finanziert aus: DM-Kostenstelle:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
Mittelgeber:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
Laufzeit des Projektes:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
Wiss. Qualifikation:		
Angaben zur wissenschaftlichen Qualifizierung des Stelleninhabers (§ 2 Abs. 1 WissZVG):	Ziel der wissenschaftlichen Qualifizierung der/des Beschäftigten (z. B. Promotion, Habilitation, wissenschaftliche Veröffentlichungen in diesem Zusammenhang, wissenschaftliche Berufskompetenzen):	
	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
	prognostizierte Dauer der avisierten Qualifizierung (ab Einstellungsbeginn bis Abschluss der Qualifizierung):	
	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
	Wurde eine Betreuungsvereinbarung geschlossen? Ja (Bitte Kopie beifügen!) nein:	
Arzt		
Angaben zur Weiterbildung gemäß WBO MV (§ 2 Abs. 1 WissZVG):	prognostizierte Dauer ab Einstellungsbeginn Weiterbildungsmonate: bis zum Abschluss der Facharztweiterbildung der Schwerpunktkompetenz der Zusatzweiterbildung	
	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

zwingende Angabe:
- Qualifizierungsziel
und
Qualifizierungsdauer
(Begründung zur
Angemessenheit
der Befristungszeit)
oder
- Drittmittelprojektzweck mit
Projektdaueräquivalenz

Personalantrag

Vorgesehene Beschäftigungsdauer:*	ab:	bis:
finanziert aus Kostenstelle(n) <input type="checkbox"/> Haushalt <input type="checkbox"/> Drittmittel:		Stunden/Woche
		Stunden/Woche
		Stunden/Woche
bei Drittmittel Mittelgeber:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
Laufzeit des Projektes:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
<input type="checkbox"/> <i>Wiss. Qualifikation:</i>		
<input type="checkbox"/> Angaben zur wissenschaftlichen Qualifizierung des Stelleninhabers (§ 2 Abs. 1 WissZVG):	Ziel der wissenschaftlichen Qualifizierung der/des Beschäftigten (z. B. Promotion, Habilitation, wissenschaftliche Veröffentlichungen in diesem Zusammenhang, wissenschaftliche Berufskompetenzen):	
	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
	prognostizierte Dauer der avisierten Qualifizierung (ab Einstellungsbeginn bis Abschluss der Qualifizierung):	
	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	
	Wurde eine Betreuungsvereinbarung geschlossen? <input type="checkbox"/> Ja (Bitte Kopie beifügen!) <input type="checkbox"/> nein:	
<input type="checkbox"/> <i>Arzt</i>		
<input type="checkbox"/> Angaben zur Weiterbildung gemäß WBO MV (§ 2 Abs. 1 WissZVG):	prognostizierte Dauer ab Einstellungsbeginn Weiterbildungsmonate: bis zum Abschluss <input type="checkbox"/> der Facharztweiterbildung <input type="checkbox"/> der Schwerpunktkompetenz <input type="checkbox"/> der Zusatzweiterbildung	
	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.	

*(grds. gilt: wiss. Mitarbeiter vor Promotion Mindestdauer 1 Jahr, Drittmittelbeschäftigte für die Dauer des Bewilligungszeitraums)

Ggf. Stellungnahme/ Begründung des/der Einrichtungsleiters /Einrichtungsleiterin:	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
<input type="checkbox"/> ggf. Stellungnahme der Betreuerin/des Betreuers zum Stand der Qualifizierung:	aktueller Stand der Qualifizierung (Bitte ggf. als Anlage beifügen!) Klicken Sie hier, um Text einzugeben.

Anlagen:	<input type="checkbox"/> Stellungnahme zum Stand der wiss. Qualifizierung <input type="checkbox"/> Begründung für das Abweichen der Befristungsdauer von der Qualifizierungsdauer bzw. der bewilligten Projektlaufzeit <input type="checkbox"/> Kopie der Betreuungsvereinbarung ggf. <input type="checkbox"/> Sonstiges Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
----------	---

Datum, Unterschrift Einrichtungsleiter/in, Stempel

C. § 2 Abs. 2 WissZeitVG – nichtwissenschaftliches Personal

Wegfall des alten § 2 Abs. 2 Satz 2, der eine befristete Drittmittelbeschäftigung nach WissZeitVG auch für nichtkünstlerisches oder nichtwissenschaftliches Personal ermöglichte

Folge:

→Einstellung nichtkünstlerischen oder nichtwissenschaftlichen Personals nur noch

a) unbefristet

b) befristet nach Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG), möglichst nach § 14 II TzBfG (2 Jahre ohne Sachgrund)

Höchstproblematische Alternative nach § 14 I 1 TzBfG (vorübergehender Bedarf an Arbeitsleistung)

D. Studentische Hilfskräfte

§ 6 Wissenschaftliche und künstlerische Hilfstätigkeiten

„Befristete Arbeitsverträge zur **Erbringung wissenschaftlicher oder künstlerischer Hilfstätigkeiten mit Studierenden**, die an einer deutschen Hochschule für ein Studium, das zu einem ersten oder einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, eingeschrieben sind, sind **bis zur Dauer von insgesamt sechs Jahren** zulässig. Innerhalb der zulässigen Befristungsdauer sind auch Verlängerungen eines befristeten Arbeitsvertrages möglich.“

Achtung: Wissenschaftliche unterstützende Hilfstätigkeit (nicht Sekretariat, Archivräumung o.ä.; dort TZBefG möglich)

E. Teilzeitbefristungsgesetz

Befristungen ohne Sachgrund für längstens zwei Jahre, § 14 Abs. 2 TzBfG

- nur bei erstmaliger Einstellung bei neuem Arbeitgeber oder, wenn der letzte Vertrag bei diesem Arbeitgeber länger als drei Jahre zurück
- bis zur Höchstgrenze von zwei Jahren sind maximal drei Vertragsverlängerungen zulässig
- Verlängerung bezieht sich ausschließlich auf die Vertragslaufzeit

Befristungen nach § 14 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TzBfG

- der betriebliche Bedarf an der Arbeitsleistung besteht nur vorübergehend besteht

d.h. dass mit hinreichender Sicherheit zu erwarten ist, dass nach dem vorgesehenen Vertragsende für die Beschäftigung des befristet eingestellten Arbeitnehmers in dem Betrieb kein (dauerhafter) Bedarf mehr besteht. (ausdrücklich nicht der Fall: Haushaltsmittel stehen nur vorübergehend zur Verfügung)

G. Zusammenfassung der wesentlichen Befristungsgründe

Fallkategorie	„altes“ Recht	„neues“ Recht	Voraussetzung/Bedingung
Einstellung eines approbierten Arztes zur Weiterbildung (auch Schwerpunkt- und Zusatzanerkennung)	WissZVG	WissZVG (Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in Weiterbildung)	Zeit: Erwerb der Anerkennung nach Weiterbildungsordnung für Ärzte MV (Achtung: Anrechnung von Vorzeiten)
Einstellung eines Facharztes in der Krankenversorgung (! ohne Wissenschaftsziel)	WissZVG	TZBfG	Zeit: 2 Jahre ohne Sachgrund
Einstellung eines Wissenschaftlers/Arztes mit der klaren Absicht der wissenschaftlichen Qualifizierung (Promotion, Habilitation, adäquate wissenschaftliche Leistung)	§ 2 I WissZVG	§ 2 I WissZVG	Voraussichtliche Dauer der Qualifizierung, Betreuungsvereinbarung maßgebend,
Einstellung eines Wissenschaftlers/Arztes (mit/ohne der Absicht der Qualifizierung im Drittmittelprojekt)	§ 2 II WissZVG	§ 2 II WissZVG	Dauer der Befristung entspricht Projektbewilligungszeitraum (Ausnahmen: Aufgabenprojekte/Meilensteine schon bei Antragstellung zu beachten)
Nichtwissenschaftliches Personal in wissenschaftlichen Projekten	WissZVG	§ 14 Abs. 1 TZBfG §14 Abs. 2 TZBfG	„vorübergehender“ Bedarf (Kettenbefristung) Zeit: 2 Jahre ohne Sachgrund
Studentische Hilfskräfte		§ 6 WissZVG	

Auf eine gemeinsam erfolgreiche Arbeit
freut sich und
bedankt sich für Ihre
Aufmerksamkeit heute

Ass. iur. Katy Hoffmeister

Universitätsmedizin Rostock
Geschäftsbereich Personal und Recht